

Absenzen - Regelung - überbetriebliche Kurse im GZO

Rechtliche Grundlage

Gemäss Artikel 23 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sind überbetriebliche Kurse (für Zusatzlernende ab dem jeweiligen Einstiegsjahr) verpflichtend. Die Durchführung erfolgt auf Basis der geltenden Stunden- und Lehrpläne sowie der gesetzlichen Vorschriften. Grundsätzlich sind keine Dispensationen von diesen Kursen vorgesehen; Ausnahmen können ausschliesslich vom zuständigen Kanton bewilligt werden. Zur Teilnahme am Qualifikationsverfahren sind nur Personen berechtigt, die sämtliche vorgeschriebenen Kurse vollständig absolviert haben. Jede Ausnahme hiervon bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kantons.

Das GZO kann keine Teil- oder Stundendispensationen erteilen. Ausnahmen und Dispensationen genehmigt ausschliesslich das zuständige kantonale Berufsbildungsamt. Anträge sind direkt dort einzureichen.

Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall

Ganzer Kurs nicht besuchbar

- Der Ausbildungsbetrieb informiert das GZO unmittelbar nach dem Ereignis unter info@gzostschweiz.ch und/oder der Lernende meldet sich beim Kursleiter über die vereinbarten Kommunikationswege rechtzeitig ab.
- Ein Arztzeugnis wird ab dem ersten Fehltag benötigt und ist innerhalb von 5 Arbeitstagen beim GZO einzureichen.
- Bei Abwesenheiten ab zwei Fehltagen ist der gesamte überbetriebliche Kurs zu wiederholen. Es gilt dabei der Schultag der «Stammklasse», eine Berücksichtigung der regulären Schultage ist nicht möglich. Der verpasste Schulstoff ist im Selbststudium nachzuholen.*

Einzelne Kurstage nicht besuchbar, Verspätungen

- Die Lernenden informieren dem Kursleiter Verspätungen unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege.
- Einzelne verpasste Tage werden, wenn Ressourcen vorhanden sind, nachgeholt.*
- Bei Abwesenheiten ab zwei Fehltagen ist der gesamte überbetriebliche Kurs zu wiederholen. Es gilt dabei der Schultag der «Stammklasse», eine Berücksichtigung der regulären Schultage ist nicht möglich. Der verpasste Schulstoff ist im Selbststudium nachzuholen.*
- Dispensationen für Autoprüfungen, Firmenanlässe, Messebesuche o.ä. werden in der Regel nicht bewilligt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kantons.
- Wiederholtes Zuspätkommen kann Konsequenzen bis hin zur Wiederholung des Kurses nach sich ziehen.*

Zertifikatskurse im Rahmen der üKs

Im Rahmen der handwerklichen EFZ- und EBA-Berufe werden Zertifikatskurse durchgeführt (z. B. PSaG und Staplerkurse).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Teilnahme ist nur bei vollständiger und pünktlicher Anwesenheit möglich.
- Bei verspätetem Erscheinen ist eine Teilnahme am Kurs nicht mehr möglich und muss kostenpflichtig nachgeholt werden. Dasselbe gilt bei kurzfristiger Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben. Der Lehrbetrieb wird informiert, die entstehenden Kosten werden ihm, unabhängig vom suissetec Mitgliederstatus, in Rechnung gestellt.
- Bei Zertifikatskursen mit Abschlussprüfung wird das Zertifikat nur bei bestandenem Ergebnis ausgestellt. Im Falle des Nichtbestehens übernimmt der Ausbildungsbetrieb die Prüfungsgebühr beziehungsweise die Kosten für eine Wiederholung, unabhängig vom suissetec Mitgliederstatus. Diese erfolgt stets in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb.

Kursaufgebote und Schultage

- Die Kursaufgebote erfolgen in der Regel zwei Monate vor Kursbeginn über Sephir und werden über Sephir (digital) an den Lernenden und Berufsbildner verschickt.
- Eine Ausnahme stellen die überbetrieblichen Kurse 1 und 2 dar: Diese können erst nach Beginn des neuen Schuljahres einberufen werden. In der Regel erfolgt die Einladung bis etwa vier Wochen vor Kursbeginn. Die Ausbildungsbetriebe werden über diverse Kanäle (Newsletter, Korrespondenz, Webpage) über die geplanten Zeiträume der üK-Kurse frühzeitig informiert.
- Die Berufsschultage werden jeweils am festgelegten Wochentag abgehalten. Während der Schulferien findet der überbetriebliche Kurs von Montag bis Donnerstag statt; der Freitag steht für die Mitarbeit im Lehrbetrieb zur Verfügung.
- Während des überbetrieblichen Kurses ist der Besuch des BMS-Unterrichts nicht möglich. In dieser Zeit gilt ausschliesslich der reguläre Berufsschultag.
- Unterrichtszeiten sind verbindlich einzuhalten.
- Kursverschiebungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des üK-Aufgebots schriftlich beim GZO zu beantragen. Die Genehmigung hängt von verfügbaren Ressourcen ab*.

Disziplinarwesen

Das GZO meldet jede Abwesenheit vom Unterricht umgehend an den Ausbildungsbetrieb. Der Ausbildungsbetrieb bestätigt die Abwesenheit schriftlich und das weitere Vorgehen wird in gemeinsamer Abstimmung festgelegt. In diesen Fällen obliegt die Federführung stets dem Ausbildungsbetrieb.

- Bei ausserordentlichen Fällen von undiszipliniertem Verhalten informiert der Kursleiter den Berufsbildner.

- Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Schule oder der Lehrpersonen und Mitarbeitenden können folgende Disziplinar massnahmen ergriffen werden:
 - a) Wegweisung aus dem Unterricht mit Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb durch den Kursleiter.
 - b) Mündliche Verwarnung durch den Kursleiter.
 - c) Schriftlicher Verweis mit Mitteilung an die Lehrvertragspartner durch den Kursleiter und die Geschäftsleitung des GZO.
 - d) Der Kursleiter kann in allen Fällen eine schriftliche Begründung des Verhaltens vom Lernenden verlangen.
 - e) Es können Bussen bis CHF 100.00 verhängt werden; Bussen über CHF 20.00 werden dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.
- Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander kombiniert werden.
- Die Kursleiter aller überbetrieblichen Kurse sind berechtigt, Teilnehmende, die gegen das Reglement oder die Hausordnung des GZO oder der GBS verstossen oder auffälliges beziehungsweise unmotiviertes Verhalten zeigen, vom Kurs auszuschliessen. Dies kann mit oder ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
- Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

Kostenfolge aus Massnahmen, Dispensationen, Abwesenheiten und Disziplinar massnahmen

Entstehen bei der Nachholung eines Kurses zusätzliche Kosten, werden diese dem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall, unabhängig vom Mitgliederstatus, nach vorheriger Information und Absprache transparent in Rechnung gestellt. Die Berechnungsgrundlage richtet sich nach den individuell vereinbarten Massnahmen und der Art der Nachholung.

Kurse, die bereits mehrere Tage besucht wurden und nochmals neu besucht werden müssen, werden zum regulären Tarif nachverrechnet *.

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem GZO, der betroffenen Person und dem Ausbildungsbetrieb ist dabei unerlässlich. Insbesondere wirken sich ein frühzeitiges Einreichen von ärztlichen Attesten sowie eine proaktive und lösungsorientierte Kommunikation positiv auf die gemeinsame Lösungsfindung aus. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und offene Abstimmung tragen wesentlich dazu bei, für alle Beteiligten tragfähige Wege zu ermöglichen.

** Falls ein Nachholen im GZO aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, wird der Ausbildungsbetrieb in Abstimmung mit dem GZO alternative Lösungen prüfen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, einen Kurs in einem anderen Ausbildungszentrum nachzuholen. Zu beachten ist, dass die Kurse gemäss den Ausbildungsbestimmungen jeweils im gleichen Semester stattfinden müssen (auch in anderen Ausbildungszentren). Etwaige Mehrkosten für das Nachholen in einem anderen Ausbildungszentrum trägt der Ausbildungsbetrieb, unabhängig vom Mitgliederstatus. Sollte kein Nachholen möglich sein, ist das zuständige Berufsbildungsamt zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.*

Als Partner in der Berufsbildung erwarten wir von allen Beteiligten ein respektvolles und motiviertes Verhalten – unabhängig vom Lernort.